



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Preußische Ablösungsgesetz vom 2. März 1850, besonders mit Bezug auf Oberschlesien.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Preussische Ablösungsgesetz vom 2. März 1850, besonders mit Bezug auf Oberschlesien.

Daß die Resultate der Landwirthschaft in Oberschlesien der natürlichen Ausstattung jener Gegend bis jetzt in keiner Weise entsprochen haben, ist hauptsächlich zwei dort herrschenden Uebelständen zuzuschreiben: dem Vorwiegen des unverhältnißmäßig großen Grundbesitzes und den bis in die jüngste Zeit noch immer ungeordneten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen mit ihrem ganzen Gefolge von unfreier Arbeit (Robot), unsichern Silber- und Natural-Abgaben u. s. w. In den letzten Jahren vor 1848 kam hierzu noch eine unerhörte Güterspeculation, zum Theil wol dadurch hervorgerufen, daß einige Gutsbesitzer durch das Auffinden und geschickte Benutzen reicher Erz- (besonders Galmei-) Lager in kurzer Zeit Namhaftes gewonnen hatten; diese scheinbar leichte Art, Vermögen zu erwerben, lockte eine große Zahl von Glücksrütern, mit sehr geringem, eigenem oder geborgtem Capital in dem südöstlichen Theil Oberschlesiens Güter zu kaufen, um die noch verborgenen unterirdischen Schätze ans Licht zu fördern und vortheilhaft zu verwerthen, oder noch lieber, um den eben erstandenen Besitz in möglichst kurzer Zeit an später kommende Speculanten mit einigem Vortheil wieder zu verkaufen. Der Schwindel stieg so hoch, daß manches Gut in einem Jahre seinen Besitzer mehr als sechsmal wechselte — dabei vielleicht zweimal durch Subhastation und Re-subhastation; wie sich dabei die Landwirthschaft befinden mußte, bedarf keiner weitem Ausführung. Einem solchen Uebel ist schwer abzuhelfen oder vorzubeugen, auch erreicht es bald von selbst sein Ende, wenn Niemand mehr Etwas dabei gewinnen kann, als ein Paar Commissionaire, wenn eine genügende Anzahl Speculanten zu Grunde gegangen ist und als „abschreckendes Beispiel“ dient. Die beiden ersterwähnten Punkte zu beseitigen, liegt in der Hand der Gesetzgebung, denn es läßt sich wol erwarten, daß die Aufhebung der Majorate den großen Grundbesitz auf ein vernünftiges Maß beschränken werde und die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse — das hat die neueste Zeit gelehrt — sind durch ein vernünftiges Ablösungsgesetz wol zu ordnen. Das Gesetz wegen Aufhebung der Majorate kam im Jahre 1848 fast in allen Deutschen Ständen zur Sprache, zur Vollendung und Ausführung gedieh es nirgend, und für die nächste Zukunft ist wol eher die Wiedereinführung bereits abgeschaffter, als die Aufhebung noch bestehender mittelalterlicher Institute zu erwarten! — Das Ablösungsgesetz wurde zum Glück berathen und ausgegeben, noch ehe Herr v. Manteuffel den entschiedenen Bruch mit der Revolution proclamirte; es athmet den Geist jenes kurzen, vielverlästerten Vorfrühlings, es ist eine „Errungenschaft“ im guten Sinne des Wortes, ein wohlthuender Beweis, daß die Bewegungen der letzten Jahre doch etwas mehr waren, als ein wüster Traum; schon deshalb, mehr aber noch um seiner voraussichtlich guten Folgen willen ist es einer nähern Besprechung wol werth.

Wir werden uns dabei besonders mit Oberschlesien beschäftigen, weil dort die Robot= 2c. Verhältnisse noch im ausgedehntesten Maße herrschen — in manchen Provinzen Preußens, z. B. in Ostpreußen hat man sie längst vergessen — und zugleich weil sie sich dort am Leichtesten übersehen lassen.

Die Leistungen, zu welchen die bäuerlichen Stellenbesitzer Oberschlesiens ihren betreffenden Gutsherren verpflichtet sind, lassen sich in drei bestimmte Klassen theilen: es sind nämlich erstens Hand- und Spanndienste, zweitens fixirte jährliche Geld- oder Naturalzinsungen und drittens Laudemien, d. h. Gelder, welche bei Besitzveränderungsfällen der Gutsherrschaft gezahlt werden; dieselben sind theils fixirt, theils als ein gewisser Procentsatz des jedesmaligen Kaufwerths festgestellt. Die Frage, ob diese oder jene Stelle laudemialspflichtig sei oder nicht, war übrigens Veranlassung zu einer Unsumme langwieriger Prozesse; in vielen Fällen war die Verpflichtung allerdings zweifellos, indem sie in dem „Urkaufe“ (Verleihungsdokument) der Stelle ausdrücklich enthalten war; in eben so vielen aber fand sie sich im Urkaufe nicht, dagegen in irgend einem spätern Erwerbsdocument (Hypothekenschein) über die Stelle; — vielleicht hatten die Bauern nicht immer Unrecht, wenn sie sich dann in Schmähungen über den gutsherrlichen Gerichtshalter ergingen, der das Instrument ausgefertigt hatte; — in manchen Fällen ließ sich gar nichts Urkundliches darüber nachweisen, und der Gutsherr konnte sich nur auf das „Herkommen“ berufen. Seltener waren die beiden andern Arten von Leistungen streitig. Von den das menschliche Gefühl empörenden Verpflichtungen, wie sie im Südwesten Deutschlands, auch noch in Westphalen, gelegentlich vorkommen, z. B. Hemdschilling, Busengeld, Aufwarte=Dienste 2c., finden sich hier keine Beispiele; die Jagddienste wären allenfalls dahin zu rechnen.

In den meisten Fällen hatten die Gutsherren aber auch Gegenverpflichtungen: sie mußten dem „Untertanen“ an den Arbeitstagen ein Bestimmtes an Lebensmitteln verabreichen, oft ihm bei Bestellung seines kleinen Grundstücks mit Gespann zu Hilfe kommen, fast immer ihm gestatten, sein Vieh im herrschaftlichen Wald zu weiden und sogenanntes „Raff- und Lese-Holz“ — ein Begriff von merkwürdiger Dehnbarkeit — daraus zu sammeln u. s. w. Daß bei einem mit solchen Servituten belasteten Walde von einer ordentlichen Forstwirtschaft fast nie die Rede sein konnte, liegt auf der Hand; dagegen verschwand auch der Vortheil des „Untertanen“ in ein Nichts, wenn der Gutsherr, wie oft geschah, seinen Wald ganz oder theilweise niederschlagen und urbar machen ließ.

Ob diese gegenseitige Abhängigkeit, oder, wie die Freunde der Feudalwirtschaft sich ausdrücken, diese patriarchalischen Zustände jemals wohlthätig gewirkt haben, bleibe dahingestellt; die Regierung erkannte sie jedenfalls schon zu Anfang dieses Jahrhunderts als culturhemmend; sie erließ am 14. September 1811 ein Regulirungsedict und am 7. Juli 1821 ein Ablösungsgesetz; als ausführende Behörde wurde in jeder Provinz eine sogenannte Generalcommission errichtet,

welche wieder in jedem Kreise einen Special-Commissarius beschäftigte. Schlessen bedurfte gewiß vor allen andern Provinzen einer raschen Abwicklung dieser Geschäfte; leider gelang es aber den großen Gutsbesitzern, gerade für Schlessen Declarationen hervorzurufen, welche die Wirksamkeit des Gesetzes für die kleinern Stellenbesitzer, „Gärtner und Häusler“, aufhoben, und die guten Absichten weiser Gesetzgeber zu Schanden machten. Eine große Anzahl spanndienstpflichtiger Bauerstellen wurde allerdings reluirte, aber eine größere Zahl handdienstpflichtiger Gärtner und Häusler blieb in der alten Unselbstständigkeit — mit ihr freilich der Gutsherr, aber Der hatte es ja meistens selbst so gewollt.

Inzwischen trat diese Wirthschaft denn doch immer greller mit den Fortschritten, welche nach allen übrigen Richtungen gemacht wurden, in Widerspruch; das idyllischpatriarchalische Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und dem „Unterthanen“ wurde ein unerträgliches; ein vollständiger Krieg brach aus, der zwar auf dem Papier geführt wurde, aber auf die großen und kleinen Oekonomieen kaum anders wirkte, als etwa eine freundschaftliche Zwangston unsrer östlichen Nachbarn. Der Bauer suchte sich, wo er nur irgend konnte, der Arbeit zu entziehen, und gelang ihm das nicht, so war Das, was er leistete, eine wahre Ironie auf den Begriff „Arbeit“. Die fixirten Abgaben mußten fast jedesmal durch Prozesse und Executionen begetrieben werden; der Gutsherr kam in den meisten Fällen seinen Verpflichtungen nicht viel besser nach. Die Verordnung vom 31. October 1843 sollte jene nachtheiligen Declarationen wieder beseitigen und die ins Stocken gerathenen Ablösungen wieder in Gang bringen; aber, so wie sie war, kam sie zu spät. Die Verhältnisse, welche jene ältern Gesetze lösen sollten, waren bedeutend verwickelter, die Parteien, zwischen denen sie vermitteln sollten, waren gegen einander erbittert worden; ein äußerst schleppender Geschäftsgang — das Institut der Patrimonialgerichte, welchen das ganze Hypothekenwesen oblag, trug viel dazu bei — machte die Beamten muthlos, und als dann endlich doch wieder ein Anfang gemacht war, traten die Hungerjahre von 1846—47, zum Theil mittelbar durch diese Verhältnisse herbeigeführt — hindernd in den Weg; ihnen folgten auf dem Fuße die Bewegungen von 1848.

Die Erwartungen der Robotpflichtigen steigerten sich natürlich bald bis ins Unfünige; daß sofort jede Leistung eingestellt wurde, versteht sich von selbst; an eine Entschädigung des Gutsherrn dachte Niemand; ja bereits reluirte Bauern glaubten, sie würden nun die ihnen zur Entschädigung des Gutsherrn abgenommenen Aecker wieder erhalten; sie glaubten ihrer Sache um so sicherer zu sein, als es ihnen ja gelungen war, die berühmtesten Redner ihrer Bauernversammlungen (Gromaden), einen Michel Mros, Gorzolka, Klobassa u. s. w. in die Nationalversammlung zu wählen. Sie und da machte sich der langgenährte Haß in den größten Excessen gegen den Gutsherrn oder dessen Eigenthum Luft, denen erst durch militairische Gewalt gesteuert werden konnte. Die Regierung war die-

sem Treiben gegenüber im Anfang völlig rathlos; endlich ermannte sie sich doch — etwa im Mai — dazu, wenigstens die Sistirung aller schwebenden Ablösungssachen anzuordnen. In den meisten Provinzen unsres Nachbarstaates Oestreich waren ähnliche Zustände; die Oestreichische Regierung verstand es aber, dieselben auf einen gewissen gesetzlichen Boden zu führen; sie erließ ein Gesetz, wonach in der ganzen Monarchie alle Leistungen der Bauern an den Gutsherrn mit einem Schläge aufhörten, die Normirung der Entschädigung wurde einem spätern Gesetze vorbehalten, welches denn auch nicht später erschienen ist, als unser neues Ablösungsgesetz. Es war das ein sehr gewaltsames Verfahren, aber — in Preußen hatten die Bauern factisch aufgehört, ihren Verpflichtungen nachzukommen; die Regierung versäumte es nicht, gelegentlich zu erklären, dieselben beständen noch fort, an einigen Orten wurden sogar militairische Executionen gegen die Rententen verhängt — natürlich ohne Erfolg — es ist nicht schwer zu sagen, welche Regierung klüger verfuhr. Gegen Ende des Jahres 1848 entschloß man sich bei uns zu einer neuen, ebenfalls halben Maßregel; das Gesetz vom 20. December 1848 ordnete die Regulirung eines Interimisticums mit Anwendung eines schiedsrichterlichen Verfahrens an. Keine von beiden Parteien hatte eine rechtes Herz dazu; der Bauer leistete ja noch immer Nichts, entschädigte den Gutsherrn auch nicht, er befand sich augenblicklich ganz wohl, warum sollte er eine Aenderung dieses Verhältnisses wünschen? — Die Zukunft kümmerte ihn nicht. Der größte Theil der Gutsherrn wartete lieber auf das neue definitive Gesetz; mit jedem Tage glaubte er mehr hoffen zu dürfen, daß es zu seinen Gunsten ausfallen würde; die Artikel der Kreuzzeitung ließen ihn das Beste von der Zukunft erwarten; inzwischen legte er für jeden seiner Bauern gewaltige Schuldbücher an, jede nicht erfüllte Verpflichtung ward sorgfältig notirt, um später bei günstiger Zeit eingeklagt zu werden; ein liebenswürdiges Meer von Processen war zu erwarten — und dabei stand fast die Hälfte der Güter unter Sequestration. Da endlich — am 2. März 1850 — erschien das neue Ablösungsgesetz. —

Daß es den sanguinischen Hoffnungen keiner der beiden Parteien entsprach, war eine große Empfehlung desselben.

Die Punkte, durch welche es sich vorzüglich von den frühern, nun ausdrücklich aufgehobenen Ablösungsgesetzen unterscheidet, sind folgende:

Erstens sind gewisse Leistungen unentgeltlich aufgehoben, und zwar solche, die sich wol jeder Gutsherr zu fordern schämen würde, ohne Weiteres, einige andere unbedeutende, wie z. B. Botenlaufen, Jagddienste, Wächterdienste u. s. w., mit gewissen Vorbehalten.

Zweitens ist dafür gesorgt, daß die abzulösende Stelle auch trotz der ermittelten Ablösungsrente ferner prästationsfähig bleiben kann, ein Punkt, den man früher ganz übersehen hatte. Zu dem Ende wird nach gewissen, im Gesetze ausführlich angegebenen Grundsätzen der jährliche Reinertrag der Stelle ermittelt;

wirklichen Reinertrag seiner Stelle unter seiner Bewirthschaftung geheime Zweifel haben; — die Aussicht, in 50 Jahren ganz frei zu sein, wirkte fast gar nicht; das Kassenmanoeuvre, wodurch das ermöglicht wird, verstand Niemand, man glaubte daher nicht daran, und auch wenn man daran glaubte. — was schiert den Polnischen Oberschlesier eine Zukunft, die aller Wahrscheinlichkeit nach doch erst sein Sohn erlebt? —

Damit das Gesetz wirksam werden könne, bedurfte es aber noch einiger Vorarbeiten; namentlich waren für die verschiedenen Arten abzulösender Leistungen, Dienste u. s. w. Normalpreise festzustellen, und zwar für jeden Landkreis besonders und seinen Verhältnissen angemessen. Zu dem Ende traten in jedem Kreise Abgeordnete beider Parteien unter dem Vorstize eines Mitgliedes der Generalcommission zusammen. Man schickten die Bauern zwar meistens wieder ihre Gorzolkas und Kiolbassa's, die ihren Committenten goldene Berge versprachen, und vor den Herren in guten Röcken nicht den Mund aufzumachen wagten, auch den größern Theil der Verhandlungen nicht verstanden; trotzdem ist die Festsetzung der Normalpreise fast durchgängig den Rücksichten der Billigkeit entsprechend erfolgt. Dann galt es, über den Ausführungsmodus, über das Verfahren bei den Ablösungsverhandlungen die genauesten, möglichst vereinfachenden und beschleunigenden Bestimmungen zu treffen, und diese Aufgabe hat die Breslauer Generalcommission — sie hatte gerade damals einen neuen kräftigen Director erhalten — mit eben so viel Eifer als Glück gelöst. Daß kurz vorher gerade das unselige Patrimonialgerichtswesen beseitigt und eine gesunde Justizreorganisation durchgeführt war, kam hierbei sehr zu Statten; die Legitimationsberichtigung für die einzelnen Interessenten z. B., welche früher oft mehr als ein halbes Jahr wegnahm und weitläufige und kostbare Schreibereien veranlaßte, ist jetzt in höchstens 8 Tagen erledigt und in zwei, höchstens drei Terminen ist bei einer Ortschaft das ganze Verfahren entweder beendet, oder, wenn sich doch Streitpunkte gefunden haben, so weit fertig, daß die Acten der Generalcommission zum Spruch vorgelegt werden können. —

Seit dem Herbst des vorigen Jahres sind nun nach diesem Gesetz die Ablösungen in Angriff genommen; es sind bis jetzt entschieden gute Anfänge gemacht; ein Ende des ganzen Verfahrens ist abzusehen; erfreuliche Zustände werden dadurch herbeigeführt werden; die Uebergangsperiode hat ihr Bedenkliches. — Mancher Gutsbesitzer, der sich während der letzten Jahre seinen Gläubigern gegenüber nur durch das geheimnißvolle Dunkel erhielt, welches über den wirklichen Werth seiner nunmehr abgelösten Berechtigungen herrschte, wird fallen, wenn aus der unbekanntem Größe nun plötzlich eine bestimmte, benannte Zahl, aber eine zu kleine, wird; manchem wird die Energie, der Scharfblick fehlen, um den Uebergang aus dem alten Schlendrian in eine neue Art der Bewirthschaftung recht zeitig und geschickt zu machen; der größere Theil wird aber voraussichtlich die Krisis gut überstehen. Sorgeneregrender steht die nächste Zukunft

des andern, unendlich zahlreichern Theils der Interessenten aus. In seinem Abhängigkeitsverhältniß hatte der Bauer doch fast immer so viel vom Gutsherrn erhalten, daß seine rohesten Bedürfnisse nothdürftig dabei ihre Befriedigung fanden; an den Arbeitstagen erhielt er sein Essen, er durfte sein Vieh im herrschaftlichen Walde weiden, von eben da holte er sein Brennholz, meistens mußte ihm der Gutsherr sein Haus unter Dach und Fach erhalten; das Alles hört nun für ihn auf — es ist ihm ja bei Ermittlung seiner Rente zu Gute gerechnet worden, er soll nun selbstständig dastehen, von seiner Scholle oder durch freiwillige Tagelöhnerarbeit sein Brod und baares Geld zur Bezahlung seiner Rente gewinnen; er muß arbeiten lernen — auf dem Felde seines Gutsherrn hatte er das nicht gethan — und speculiren, Arbeit suchen. Das sind Forderungen, welche die moralische Kraft eines großen Theils jenes vernachlässigten und versumpften Volks übersteigen dürften. — Die Regierung hat hier die ernstlichste Aufforderung, durch Beschaffung öffentlicher Arbeiten — an Gelegenheit fehlt es nicht — durch Belebung jeder Gewerblichkeit den sonst sehr schwierigen Uebergang zum Bessern zu erleichtern — sie hat hier alte Sünden gut zu machen. Hoffentlich ist sie darauf bedacht, und nicht etwa darauf, wie auch diesem Gesetze durch nachträgliche Revision die Spitze abzubrechen sei.

W o c h e n s c h a u.

Der permanente landständische Ausschuß in Kurhessen vor dem Kriegsgerichte. Bertheidigungsschrift mit angehängten Rechtsgutachten der Juristenfacultäten zu Heidelberg und Göttingen nebst weiterer staatsrechtlicher Ausführung. Cassel, Theod. Fischer. — Ein höchst lehrreicher Beitrag für die Kenntniß und juristische Beurtheilung der empörenden Vorgänge in Hessen. — Wir entnehmen aus der Bertheidigungsschrift den kurz angegebenen Thatbestand. — „Nach der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 §. 144 erfolgt die landständische Bewilligung des Staatsbedarfs in der Regel für die nächsten drei Jahre. Eine solche Finanzperiode ging mit dem Jahre 1848 zu Ende. Vor dessen Ablauf mußte den Landständen ein neues Finanzgesetz proponirt werden. Die Ausgaben, welche jene Zeit erforderte, waren zu sehr außerordentliche, als daß man den damaligen Bedarf zum Maßstabe eines dreijährigen Budgets glauben nehmen zu dürfen; auch die Einnahmen schienen augenblicklich zu großen Schwankungen ausgesetzt zu sein, als daß sie für drei Jahre im Voraus festgestellt werden konnten. So einigte sich die Regierung mit den Landständen über ein Finanzgesetz für 1849 als das erste Jahr der siebenten Finanzperiode. Im Laufe jenes Jahres legte die Regierung den Entwurf eines neuen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für 1850 und 1851 den Landständen vor. Da die Letztern zu einer Beschlußnahme am Ende des Jahres 1849 noch nicht gekommen waren, so verfügte die Regierung einst-